

Versicherungsbedingungen

Tesla Anschlussgarantieversicherung

- 1. Definitionen**
- 2. Was ist vom Deckungsumfang umfasst?**
- 3. Was ist nicht vom Deckungsumfang umfasst?**
- 4. Geografischer Geltungsbereich**
- 5. Erstattungsumfang / Haftungsfreistellung**
- 6. Allgemeine Bestimmungen**
- 7. Schadenabwicklung**
- 8. Schadenansprüche außerhalb Deutschlands**
- 9. Kündigung**
- 10. Übertragung des Eigentums am Fahrzeug**
- 11. Schlussbestimmungen**

1. Definitionen

Nachstehend sind die Definitionen der wichtigsten in diesem Dokument verwendeten Begriffe aufgeführt. Sie werden stets mit folgender Bedeutung verwendet:

Ablauf der Herstellergarantie: Die Herstellergarantie endet mit Eintritt des früheren der nachfolgenden Ereignisse: (i) Ablauf von vier Jahren ab dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeugs bzw. (ii) Erreichen einer Laufleistung des Fahrzeugs von 80.000 km.

Hersteller meint Tesla.

Fahrzeug bezieht sich auf das Fahrzeug mit der auf Ihrem Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN).

Privatperson bezieht sich auf eine Person, die das gedeckte Fahrzeug zu privaten oder gewerblichen Zwecken nutzt und nicht als Autohändler, Werkstatt, Unternehmen oder Einzelperson Kraftfahrzeuge gewerblich kauft, verkauft oder repariert.

Sie/Ihr/Versicherungsnehmer bezieht sich auf den Versicherungsnehmer, der auf dem Versicherungsschein angegeben ist.

Herstellergarantie meint die für das Fahrzeug ausgestellte Garantie des Herstellers, welche dieser Tesla Anschlussgarantieversicherung zeitlich vorgelagert ist.

Tesla Service Center meint ein autorisiertes Servicezentrum von Tesla im geografischen Geltungsbereich.

Versicherer steht für das im Versicherungsschein angegebene Versicherungsunternehmen. **Versicherungsnehmer** steht für den im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsnehmer.

Ihrer Tesla Anschlussgarantieversicherung angegebene Kilometerbegrenzung erreicht ist.

Versicherungspolice bezieht sich auf Ihre Tesla Anschlussgarantieversicherung, die diesen Bedingungen und dem Versicherungsschein unterliegt.

Versicherungsschein bezieht sich auf das Dokument, das dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wurde und alle Einzelheiten zum Versicherungsschutz enthält.

Versicherungszeitraum bezieht sich auf den Zeitraum, in dem die Deckung durch diese Versicherungspolice gemäß Ziffer 6.1 (*Beginn und Dauer der Tesla Anschlussgarantieversicherung*) besteht.

Wir/uns/uns bezieht sich auf den Versicherer sowie auf das jeweilige Tesla Service Center und alle anderen Parteien, die im Auftrag des Versicherers handeln.

2. Was ist versichert?

2.1 Versicherungsumfang

Vorbehaltlich der auf den folgenden Seiten aufgeführten Ausschlüsse und sonstigen Bestimmungen hat der Versicherungsnehmer im Falle eines Schadens am versicherten Fahrzeug, der auf einen Defekt oder Fehler eines elektrischen und/oder mechanischen Tesla Originalteils zurückzuführen ist, Anspruch auf Reparatur oder Ersatz dieses Schadens, vorausgesetzt dass

- der vertraglich festgelegte Beitrag gezahlt wurde und

- Ihr Versicherungsanspruch innerhalb des Versicherungszeitraums erhoben wird.

Die folgenden, mit einem akzeptierten Schadenanspruch für ein gedecktes Fahrzeugteil verbundenen Kosten werden im Rahmen dieser Police übernommen:

- Kosten für Reparatur/Ersatz sowie Arbeitsaufwand und Ersatzteile
- Test-, Mess-, Abriss-, Demontage-, Montage- oder Programmierarbeiten gemäß vom Hersteller veranschlagten Zeiten, die durch die Reparatur bedingt sind
- Dichtungen und Dichtungsringe (Wellendichtung) jeder Art, Schrauben, Muttern oder Flüssigkeiten, die durch die Reparatur bedingt sind

3. Was ist nicht vom Deckungsumfang umfasst?

3.1 Nicht vom Deckungsumfang umfasst sind Ansprüche im Hinblick auf:

- Fahrzeuge, die von einem Versicherungsunternehmen als Totalverlust ausgewiesen wurden,
- Fahrzeuge, bei denen die Fahrgestellnummer unkenntlich gemacht oder verändert wurde, sodass es schwierig ist, die Fahrgestellnummer zu ermitteln,
- Fahrzeuge mit ungenauem, funktionsuntüchtigem oder manipuliertem Kilometerzähler, sodass der tatsächliche Kilometerstand des Fahrzeugs nicht ermittelt oder verifiziert werden kann,
- Fahrzeuge, die als demontiert, feuerbeschädigt, hochwassergeschädigt, Schrott, wiederaufgebaut, Altmaterial, wiederhergestellt, irreparabel oder Totalschaden ausgewiesen oder gekennzeichnet sind,

3.2 Die folgenden Komponenten und Defekte sind nicht versichert:

- Batterie und Antrieb
- Räder und Reifen
- Anpassungen und Korrekturen des Fahrgestells und verbundener Komponenten, z. B. Justieren der Türen, Abdeckungen und Klappen oder Richten der Karosserie. Darüber hinaus wird die Achsvermessung als Einzelkorrektur am Fahrgestell nicht abgedeckt, sondern nur in Verbindung mit gedeckten Reparaturarbeiten.
- Korrosions- oder Lackschäden, zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf:
 - Korrosion infolge von Defekten, gelieferten Materialien oder Bearbeitung, die eine Perforation (Löcher) der Karosseriebleche oder des Fahrwerks von innen nach außen verursacht
 - Oberflächliche oder kosmetische Korrosion, die eine Perforation der Karosseriebleche oder des Fahrwerks von außen nach innen verursacht, beispielsweise Steinschlag oder Kratzer
 - Korrosions- und Lackdefekte, die verursacht wurden durch, aufgrund oder infolge von Unfällen, Farbabstimmungen, Missbrauch, Fahrlässigkeit, unsachgemäßer Wartung oder Betrieb des Fahrzeugs, Einbau von Zubehör, Aussetzung von chemischen Substanzen oder Schäden infolge höherer Gewalt, Naturgewalten, Feuer oder unsachgemäßer Lagerung
- Zur Behebung aller Arten von Geräuschen, Wasserlecks oder Windlärm notwendige Einstellarbeiten

- Fahrzeugschäden oder -fehlfunktionen, die direkt oder indirekt, aufgrund oder infolge von normaler Abnutzung oder Verschleiß entstehen
- Arbeiten und Teile im Rahmen der regulären Wartung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:
 - Teile und reguläre oder erweiterte Wartungspositionen und -maßnahmen wie jährliche Wartungs- und Diagnosechecks, Bremsklötze/-beläge, Bremsscheiben, Achsvermessung, Auswuchten, Klimaleitungen, -schläuche oder Anschlüsse, Batterietests, Flüssigkeitswechsel, Fahrzeugpflege (beispielsweise Reinigen und Polieren), Filter und Wischerblätter/ Gummis und
 - sonstige Wartungsservices und Teile gemäß Wartungsplan von Tesla für das versicherte Fahrzeug
- Blanke Metalloberflächen, Bleche, Stoßstangen, Zierleisten, Matten, Polster, Farbe, Stoßdämpfer, 12-V-Batterie, Batteriekabel, Streuscheiben, Glühlampen, Glas (z. B. Windschutzscheibe), Räder, Inneneinrichtung, Karosseriedichtungen und sonstige Dichtungen (z. B. Türgummis)
- Abnehmbare faltverdeckte, abnehmbare Hardtops, Glas, Kunststoff, Rahmen, Kabel oder Dichtungen
- Einzelne Komponenten des Fahrzeugs, u. a. Mobile Connector, Wandanschluss, alle künftigen Anschlüsse und Ladeadapter

3.3 Wann kann kein bzw. nur ein verminderter Anspruch erhoben werden?

Der Anspruch auf Reparatur oder Ersatz eines defekten Teils/einer defekten Komponente im Rahmen dieser Tesla Anschlussgarantieversicherung kann gemäß Ziffer 6.5 (*Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung*) vollständig oder teilweise ausgeschlossen sein, wenn der Defekt aus einem der folgenden Umstände resultiert:

- Fehlerhaft (nicht nach Herstellerstandard) durchgeführte Reparaturen, Modifizierungen oder Anpassungen am Fahrzeug, einschließlich Einbau bzw. Verwendung von Flüssigkeiten, Schmiermitteln, Teilen oder Zubehör
- Fahrlässigkeit, unsachgemäßer Gebrauch oder Missbrauch des Fahrzeugs, z. B.:
 - Beförderung von Fahrgästen und Lasten über die vom Hersteller angegebenen Belastungsgrenzen hinaus oder sonstige Überladung des Fahrzeugs
 - Verwendung des Fahrzeugs als stationäre Stromversorgung
 - nicht oder unsachgemäß durchgeführte Reparaturen oder Wartungen, einschließlich der Unterlassung sämtlicher erforderlicher Fahrzeugwartungs- und Instandhaltungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung oder Wartungsplan des Herstellers, einschließlich der von den Fahrzeugsystemen angezeigten notwendigen Arbeiten
 - Nichteinhaltung von Inspektionsterminen
 - Nicht-Durchführung sämtlicher Wartungen und Reparaturen
 - Nichteinhaltung von Rückrufen durch den Hersteller oder das Tesla Service Center
 - Verwendung von Flüssigkeiten, Teilen oder Zubehör, abweichend von den in den Dokumentationsunterlagen angegebenen Flüssigkeiten, Teilen bzw. Zubehör

- Ungeeignete und/oder überschrittene Ladespannung des Fahrzeugs
- Verwendung zu anderen gewerblichen Zwecken als zum Taxidienst, u. a. zu öffentlichen Zwecken, für Lieferdienste, als Teil einer Unternehmensflotte oder für Wartungs- und Reparaturdienste vor Ort, Streckenarbeiten oder Transportdienste
- Rennen auf oder abseits von befestigten Straßen, Geschwindigkeitstests oder Autocross oder für sonstige Zwecke, für die das Fahrzeug nicht ausgelegt ist, oder Fahren des Fahrzeugs abseits von befestigten Straßen auf unebenem, rauem, beschädigtem oder gefährlichem Straßenbelag, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bordsteinkanten, Schlaglöcher, noch nicht fertig gestellte Straßen, Verschmutzung oder andere Hindernisse
- Verwendung von Model S-Fahrzeugen zum Abschleppen
- Äußere Kräfteinflüsse, die unmittelbar und direkt auf das Fahrzeug einwirken, u. a. Unfall, Kollisionen oder Objekte, die das Fahrzeug treffen, Diebstahl, Vandalismus, Aufruhr oder höhere Gewalt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Sonneneinstrahlung, in der Luft befindliche Chemikalien, Baumharz, Tier- und Insektenexkrememente, Straßenschmutz (einschließlich Splitt), Industriestaub, Eisenbahnstaub, Salz, Hagel, Überflutungen, saurer Regen, Feuer, Explosionen, Erdbeben, Stürme, Wasser, Kontamination, Blitzschlag und andere Umweltbedingungen.
- Nicht von Tesla genehmigte Änderung, Abnutzung, Löschung, Verzerrung, Anpassung oder Manipulation des Kontroll- und Computersystems des Fahrzeugs durch den Versicherungsnehmer oder einen Dritten, unabhängig von den Mitteln und Wegen des Eingriffs oder wie diese Effekte hervorgerufen wurden. Schäden am Kontroll- und Computersystem aufgrund einer solchen Änderung, Abnutzung oder Manipulation sind ebenfalls nicht gedeckt.
- Abschleppen oder unsachgemäßes Verladen des Fahrzeugs.
- Manipulation des Fahrzeugs und seiner Systeme, auch durch Einbau von Teilen oder Zubehörteilen, die nicht Tesla-Originalteile sind und deren Einbau oder jede direkte oder indirekte Beschädigung, welche durch den Einbau verursacht wurde oder auf Grund dessen eingetreten ist oder der Verwendung von Teilen oder Zubehörteilen, die nicht Tesla-Originalteile sind.
- Beschädigung eines gedeckten Teils durch ein nicht gedecktes Teil.
- Beschädigung eines nicht gedeckten Teils (nicht am Fahrzeug befestigt) durch ein gedecktes Teil.
- Sämtliche Teile, deren Defekt sich auf einen Zeitpunkt vor dem Erwerb der Tesla Anschlussgarantieversicherung zurückführen lässt.
- Fortgesetzter Betrieb und Versäumnis, das Fahrzeug vor weiteren Schäden zu schützen, die durch fehlende notwendige Kühl- oder Schmiermittel, Verschlammung oder Verunreinigung der Schmiermittel, Rost oder Korrosion hervorgerufen wurden.
- Zusätzlicher Verlust oder Schaden aufgrund des Versäumnisses, angemessene Vorkehrungen zum Schutz des Fahrzeugs vor weiteren Verlusten oder Schäden nach Eintritt einer Fehlfunktion zu treffen.
- Fahrzeuge wurde nach Entdeckung eines versicherten Defekts nicht unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) zu einem Tesla Service Center gebracht.

3.4 Die folgenden Kosten und Arbeitsmittel sind nicht vom Leistungsumfang umfasst

Sämtliche direkte oder indirekte Begleit-, Sonder- oder Folgeschäden, die durch den Defekt entstanden sind, der zum Anspruch geführt hat, aber über die Reparatur Ihres Fahrzeugs hinausgehen, u. a. Lager- und Frachtkosten, Abschleppkosten, Kosten für Unterbringung und Fahrzeuganmietung, Nutzungsausfallentschädigung oder Entschädigung für Verzögerungen bei der Verfügbarkeit von Reparaturkomponenten sind nicht versichert.

4. Geografischer Geltungsbereich

Diese Garantie deckt sämtliche Defekte, deren Auftreten oder Reparatur in Deutschland und folgenden europäischen Ländern erfolgt:

Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Balearen, aber ohne Kanarische Inseln), Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich (d.h. England, Wales, Schottland und Nordirland) und Zypern (nur griechisches Gebiet).

5. Erstattungsumfang / Haftungsfreistellung

Sollte eine versicherte Komponente während des Versicherungszeitraums teilweise oder vollständig funktionsuntüchtig werden (hier als Defekt bezeichnet), übernimmt der Versicherer - vorbehaltlich der sonstigen Bedingungen aus dieser Versicherungspolice - die Haftung und stellt den Versicherungsnehmer von den tatsächlich angefallenen Kosten für die technisch erforderlichen Maßnahmen zur Diagnose- und Reparatur des Defekts durch ein Tesla Service Center frei, einschließlich aller notwendigen und versicherten Ersatzteile.

Für den Fall, dass ein Defekt von dieser Police gedeckt ist, ist vom Versicherungsnehmer keine Vorauszahlung zu leisten. Die Haftungsfreistellung in Bezug auf die Reparaturkosten findet ausschließlich zwischen dem Tesla Service Center und dem Versicherer statt und es erfolgt keine direkte Zahlung an den Versicherungsnehmer zur Begleichung der angefallenen oder geschätzten Reparaturkosten. Dies gilt nicht, wenn ein Defekt ursprünglich im Rahmen der Versicherungspolice abgelehnt, jedoch später vom Tesla Service Center oder vom Versicherer behoben wurde.

Übersteigen die Reparaturkosten einer versicherten Komponente die Kosten für den Austausch dieser Komponente, ist die Deckung durch diese Police auf die Kosten für den Austausch und den Einbau der jeweiligen Komponente beschränkt.

Die maximale Höhe der von dieser Tesla Anschlussgarantieversicherung gedeckten Schäden entspricht dem aktuellen Marktwert des Fahrzeugs abzüglich des Restwerts zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs. Der Restwert entspricht dem Wert des Fahrzeugs unter Berücksichtigung jeglicher Schäden/Defekte am Fahrzeug zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs. Sollten die Reparaturkosten die maximale Haftung übersteigen, werden keine Reparaturarbeiten am Fahrzeug ausgeführt. Stattdessen wird die Versicherungspolice aufgehoben und dem Versicherten wird der Betrag in Höhe der Differenz aus aktuellem Marktwert und Restwert des Fahrzeugs erstattet. Der Versicherer behält sich das Recht vor, das Fahrzeug von einem unabhängigen Organ (z. B. Dekra/ACE) prüfen zu

lassen, um den Restwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs zu bestimmen. Im Rahmen dieser Police wird nur die Haftung für die oben genannten Kosten übernommen.

Der Versicherer ist nicht haftbar für direkte oder indirekte Schäden durch Fehler oder Versäumnisse während der Reparatur. Der Versicherer übernimmt keine Verpflichtungen bezüglich Schäden, die durch eine Fehlfunktion einer nicht versicherten Komponente verursacht werden.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Beginn und Dauer der Tesla Anschlussgarantieversicherung

- Die Tesla Anschlussgarantieversicherung beginnt:
 - für den Fall, dass die Herstellergarantie bereits ausgelaufen ist, mit dem Abschluss der Versicherungspolice, bzw.
 - für den Fall, dass die Herstellergarantie zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherungspolice noch läuft, zum Zeitpunkt des Ablaufs der Herstellergarantie,wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag bei Fälligkeit zahlt.
- Die Tesla Anschlussgarantieversicherung endet automatisch mit Eintritt eines der nachfolgend genannten Ereignisse, je nachdem welches Ereignis früher eintritt:
 - mit Ablauf der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Laufzeit oder
 - mit Erreichen der vereinbarten km-Laufleistung mit dem versicherten Fahrzeug, und zwar:
 - bei einer vereinbarten Laufzeit von 24 Monaten, mit Zurücklegen von 40.000 km; bzw.
 - bei einer vereinbarten Laufzeit von 48 Monaten, mit Zurücklegen von 80.000 km,jeweils ab Versicherungsbeginn Ihrer Tesla Anschlussgarantieversicherung.

6.2 Beitragszahlung

- Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag zu zahlen. Etwaige Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer bei Fälligkeit unverzüglich alles tut, damit der Beitrag beim Versicherer eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn:
 - der Versicherer den Beitrag bei Fälligkeit einziehen kann und
 - der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.Ist die Einziehung eines fälligen Beitrages aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem der Versicherungsnehmer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert wurde.
- Wenn ein fälliger Beitrag nicht per Lastschriftverfahren eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer dies zu vertreten hat,
 - kann der Versicherer in Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;

- ist der Versicherer berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (Ziffer 6.4).

- Die Übermittlung des Beitrages erfolgt auf Gefahr und Kosten des Versicherungsnehmers.

6.3 Beitragsrückerstattung bei Widerruf, Beendigung

- Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen (siehe Widerrufsbelehrung im Versicherungsschein), wird die vollständige Rückerstattung des vom Versicherungsnehmer gezahlten Beitrages veranlasst. Eine Rückerstattung innerhalb der ersten 14 Tage ist nicht möglich, wenn ein Schaden vom Versicherungsnehmer geltend gemacht wurde.
- Im Falle einer sonstigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherung steht dem Versicherer, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Eine Ausnahme besteht insbesondere dann, wenn der Versicherer wegen Verletzung einer Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktritt oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfigt. In diesen Fällen hat der Versicherungsnehmer den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem ihm die Rücktritts- bzw. Anfechtungserklärung zugeht. Tritt der Versicherer zurück, weil der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde (siehe Ziffer 6.4), kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

6.4 Verzug

- **Zahlungsverzug des ersten oder einmaligen Beitrages**
Es gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen nach § 37 VVG. Beachten Sie: Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrags abhängig (s. Ziffer 6.1).
- **Zahlungsverzug eines Folgebeitrages**
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen nach § 38 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherungsschutz entfallen, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer in Textform versandten Mahnung bezahlen.

6.5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**
 - Der Versicherungsnehmer hat die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht bei einem Tesla Service Center durchführen zu lassen. Die hierfür gestellten Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
 - Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert hat, ist verpflichtet, jedem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
 - Der Versicherungsnehmer hat die Verhaltenspflichten gemäß Ziffer 3.3 (*Wann kann kein bzw. nur ein verminderter Anspruch erhoben werden?*) einzuhalten.

- **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**
 - Der Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Maßgabe der Ziffer 7 (Schadenabwicklung) anzuzeigen. Zudem sind die bei Eintritt eines Schadens oder einer Fehlfunktion zu beachtenden Verhaltenspflichten gemäß Ziffer 3.3 (Wann kann kein bzw. nur ein verminderter Anspruch erhoben werden?) einzuhalten.
- **Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung**
 - Der Versicherer ist bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht oder Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer diese Pflicht vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Pflicht ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherer bleibt in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung einer Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung über den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Pflicht arglistig verletzt hat. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers im Falle einer Pflicht, die eine Auskunft bzw. Aufklärung zum Inhalt hat, steht weiter unter der Voraussetzung, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, kann der Versicherer zusätzlich zu den in vorgenanntem Absatz a) genannten Rechten die Reparaturversicherungsvertrag fristlos - innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Verletzung kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

6.6 Leistungsfreiheit aus besonderen Gründen

- Vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles:
 - Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.
- Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Versicherungsleistung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer (etwa wegen Betruges oder Betrugsversuchs) festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes als bewiesen.

7. Schadenabwicklung

In dem bedauerlichen Fall, dass Sie im Rahmen Ihrer Police Anspruch erheben müssen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Kontaktieren Sie Ihr lokales Tesla Service Center. Weitere Informationen zum Standort Ihres lokalen Tesla Service Center befindet, finden Sie unter www.tesla.com.
- Informieren Sie Ihr lokales Tesla Service Center darüber, dass Ihr Fahrzeug durch die Tesla Anschlussgarantieversicherung gedeckt ist. Wenn das Fahrzeug aufgrund eines über Ihre Police versicherten Defekts nicht bewegt werden kann, müssen Sie sich an Ihr nächstgelegenes Tesla Service Center wenden, das Ihnen Unterstützung bieten kann. Das Tesla Service Center kann in eigenem Ermessen bestimmen, ob die erforderlichen Arbeiten vor Ort ausgeführt werden können oder ob ein Rücktransport zum Tesla Service Center notwendig ist.
- Ist für Ihr Fahrzeug eine von dieser Police gedeckte Reparatur erforderlich, führt das Tesla Service Center die Reparatur und Schadenabwicklung in Ihrem Namen durch.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihr Tesla Service Center schriftlich über jeglichen Defekt informieren oder den Defekt so bald wie möglich schriftlich von Ihrem Tesla Service Center aufnehmen lassen müssen, sobald Sie diesen Defekt festgestellt haben. Die Reparaturarbeiten werden für Sie kostenlos entsprechend den technischen Anforderungen durch Ersatz oder Reparatur der defekten, von Ihrer Police gedeckten Systeme oder Komponenten ausgeführt. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des Tesla Service Center über, das für die Arbeiten vom Versicherer beauftragt wurde. Bitte veranlassen Sie nicht selbst die Reparaturarbeiten, da wir ohne vorherige Genehmigung keine Kosten erstatten können.

8. Schadenansprüche außerhalb Deutschlands

Außerhalb Deutschlands ist Ihr Vertrag bis zu zwölf Wochen pro Jahr im Versicherungszeitraum und für Fahrten in dem in dieser Police definierten geografischen Geltungsbereich gültig. Für den Fall, dass Sie außerhalb Deutschlands Anspruch erheben müssen, können Sie das Fahrzeug vom nächstgelegenen Tesla Service Center reparieren lassen.

Jegliche Reparaturen, die außerhalb Deutschlands vorgenommen werden, müssen im geografischen Geltungsbereich dieser Police erfolgen und von den Bedingungen der Tesla Anschlussgarantieversicherung gedeckt sein.

In einem solchen Fall werden Sie die vollen Reparaturkosten zunächst selbst tragen müssen. Wenden Sie sich im Anschluss an Ihre Rückkehr nach Deutschland bitte mit der Rechnung an Ihr lokales Tesla Service Center. Dieses wickelt den Schaden in Ihrem Namen ab. Sie können Ihre Rechnung aber auch online über das Portal an uns schicken. Sofern praktikabel sollten alle entnommenen Teile von Ihnen einbehalten und dem Tesla Service Center vorgelegt werden, das den Schaden bearbeitet. Vor der Schadenabwicklung ist es möglicherweise erforderlich, diese Teile bestimmten Tests zu unterziehen. Wir erstatten Ihnen die mit einer von den Bedingungen der Tesla Anschlussgarantieversicherung gedeckten Reparatur zusammenhängenden Kosten.

Wir können das Tesla Service Center in Deutschland bitten, Ihr Fahrzeug zu prüfen, um zu bestätigen, dass die Reparatur durchgeführt wurde. Sie müssen die Reparatur 30 Werktage nach entsprechender Durchführung dem Tesla Service Center in Deutschland melden. Die 30 Werktage gelten ab dem Datum auf der Rechnung.

9. Kündigung

9.1 Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Partei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Versicherungsleistung zugegangen sein.
- Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

9.2 Kündigungsrecht im Übrigen

Sie haben unter den folgenden Umständen die Möglichkeit, Ihren Vertrag zu kündigen:

- Diebstahl des versicherten Fahrzeugs (Polizeibericht erforderlich).
- Totalschaden des versicherten Fahrzeugs (Versicherungsbericht erforderlich).
- der Versicherungsnehmer verlegt seinen dauerhaften Wohnsitz außerhalb Deutschlands oder das versicherte Fahrzeug ist nicht mehr in Deutschland zugelassen.
- im Falle einer Veräußerung des versicherten Fahrzeugs gemäß Ziffer 10 (*Übertragung des Eigentums am Fahrzeug*).

Im Falle einer Kündigung haben Sie das Recht auf eine anteilmäßige Erstattung, vorbehaltlich einer Reduzierung in Höhe einer aufgrund der Police geleisteten Versicherungssumme bzw. Haftungsübernahme. Sie können Ihr Kündigungsrecht ausüben, indem Sie sich direkt über Ihren persönlichen Bereich innerhalb des Allianz Versicherungsportals an uns wenden.

9.3 Kündigungsrecht bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren

Beträgt die im Versicherungsschein vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als drei Jahre, können Sie das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zugehen.

10. Übertragung des Eigentums am Fahrzeug

Im Falle einer Veräußerung während des Versicherungszeitraums an einen privaten Käufer bleibt der Versicherungsschutz für das Fahrzeug bestehen. Im Falle einer Veräußerung während des Versicherungszeitraums an einen gewerblichen Käufer, wie einen Händler oder Wiederverkäufer, bei dem es sich nicht um das Tesla Service Center handelt, endet der Versicherungsschutz automatisch. Vorausgesetzt, dass Sie im Rahmen der Police keinen Anspruch erhoben haben, steht Ihnen zum Verkaufsdatum eine anteilmäßige Rückerstattung für den noch nicht abgelaufenen Versicherungszeitraum zu.

Bitte informieren Sie uns über die Eigentumsübertragung in Ihren persönlichen Bereich innerhalb des Allianz Versicherungsportals und reichen Sie dabei den entsprechenden Nachweis ein. Der Vertrag ist nicht auf ein anderes Fahrzeug als das in dem Versicherungsschein angegebene Fahrzeug übertragbar.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Datenschutz

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Schadenbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten kommen kann, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz einsehen können. Sie haben das Recht auf eine Kopie jeglicher personenbezogener Daten, über die wir von Ihnen in Bezug auf Ihre Versicherungspolice verfügen. Die Kopie können Sie bei der Allianz Versicherungs-AG telefonisch unter 0049 89 2000 48000 oder per E-Mail an garantie@allianz-warranty.com anfordern.

11.2 Informationen zum Datentransfer

Wir informieren Sie darüber, dass im Rahmen des Erwerbs unserer Anschlussgarantieversicherung von Tesla Motors Netherlands B.V. an die Allianz Versicherungs-AG bestimmte Daten - welche Ihr Fahrzeug und / oder Ihre Person betreffen - weitergeleitet werden müssen, damit die vertragsgegenständlichen Leistungen erfüllt werden können:

- Zum Zwecke der Information über den Versicherungsbeginn bei Erreichen der 80.000 Kilometer oder der 4 Jahre: FIN, Registrierungsland, Erstzulassungsdatum, Kilometerstand zur Festlegung des Startdatums der Anschlussgarantieversicherung.
- Zum Zwecke der Information über das Auslaufen der Deckung bei Erreichen des relevanten Kilometerstandes (40.000 Kilometer bzw. 80.000 Kilometer nach Versicherungsbeginn): FIN, Registrierungsland, Kilometerstand für das Enddatum der Anschlussgarantieversicherung.

Des Weiteren informieren wir Sie darüber, dass die Allianz Versicherungs-AG der Tesla Motors Netherlands B.V. bestimmte Daten (FIN, Fahrzeugmodell, Erstzulassungsdatum, und Zulassungsland, Start und Enddatum der Anschlussgarantieversicherung, ggf. Stornierungsdatum) im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung stellen wird, um im Falle eines Defekts Ihres Fahrzeugs eine effiziente Aufnahme des Schadens durch das lokale Service Center zu gewährleisten.

11.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Sie können hiernach zum Beispiel bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist, oder bei dem Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.